

Preisblatt Netznutzung Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH

Gültig ab 01.01.2017

Die Mainzer Netze GmbH (vormals Stadtwerke Mainz Netze GmbH) betreibt Stromverteilungsnetze und stellt diese auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes sowie der dazugehörigen Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung allen Kunden und Einspeisern für die Nutzung nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien zur Verfügung.

Die vorgelagerten Netzbetreiber sind Amprion GmbH, Westnetz GmbH, Syna GmbH, Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach und EWR Netz GmbH.

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet. Dies gilt auch für die Mehrbelastungen, die sich aus der KWK-Umlage, der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage und der AbLaV-Umlage ergeben.

Abweichungen vom genannten Leistungsumfang bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

Übersicht:

- Preisblatt 1 „Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung“
- Preisblatt 2 „Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung“
- Preisblatt 3 „Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung“
- Preisblatt 4 „Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität“
- Preisblatt 5 „Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung – Messeinrichtungen“
- Preisblatt 6 „Entgelte für Blindstrom“
- Preisblatt 7 „Grund- und Ersatzversorgung“
- Preisblatt 8 „Konzessionsabgaben“
- Preisblatt 9 „Sperrung im Auftrag des Lieferanten“
- Preisblatt 10 „Dienstleistungen“
- Preisblatt 11 „Mehr- und Mindermengen“
- Preisblatt 12 „KWKG-Umlage“
- Preisblatt 13 „§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage“
- Preisblatt 14 „Offshore-Haftungsumlage“
- Preisblatt 15 „AbLaV-Umlage“

Preisblatt 1 – „Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung“¹

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS) ²	7,06 €/kWh	2,90 ct/kWh	76,31 €/kWh	0,13 ct/kWh
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (USp. HS/MS)	10,28 €/kWh	3,11 ct/kWh	82,28 €/kWh	0,23 ct/kWh
Mittelspannung ² (MS)	12,87 €/kWh	3,58 ct/kWh	92,12 €/kWh	0,41 ct/kWh
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	14,41 €/kWh	3,52 ct/kWh	85,66 €/kWh	0,67 ct/kWh
Niederspannungsnetz (NS)	14,64 €/kWh	3,76 ct/kWh	82,64 €/kWh	1,04 ct/kWh

² Üblicherweise befinden sich Entnahmestelle und Messung in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden die nicht erfassten Verluste mittels Korrekturaufschlag auf den Lastgang berücksichtigt. Für hochspannungsseitige Entnahme mit mittelspannungs-seitiger Messung beträgt der Korrekturfaktor 0,35%. Eine mittelspannungsseitige Entnahme mit niederspannungsseitiger Messung wird mit einem Korrekturfaktor von 0,89% beaufschlagt.

Preisblatt 2 – „Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung“¹

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Niederspannung (NS)	22,80 €/a	5,36 ct/kWh

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ³	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,00 ct/kWh

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung ³	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,00 ct/kWh

³ Setzt entsprechende technische Einrichtungen gemäß den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB NS) der Mainzer Netze GmbH sowie zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen voraus.

Preisblatt 3 – „Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung“¹

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Monatspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW und Monat	ct/kWh
Hochspannung (HS) ²	12,72 €/kW u. Monat	0,13 ct/kWh
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (USp. HS/MS)	13,71 €/kW u. Monat	0,23 ct/kWh
Mittelspannung ² (MS)	15,35 €/kW u. Monat	0,41 ct/kWh
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	14,28 €/kW u. Monat	0,67 ct/kWh
Niederspannungsnetz (NS)	13,77 €/kW u. Monat	1,04 ct/kWh

² Üblicherweise befinden sich Entnahmestelle und Messung in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden die nicht erfassten Verluste mittels Korrekturaufschlag auf den Lastgang berücksichtigt. Für hochspannungsseitige Entnahme mit mittelspannungs-seitiger Messung beträgt der Korrekturfaktor 0,35%. Eine mittelspannungsseitige Entnahme mit niederspannungsseitiger Messung wird mit einem Korrekturfaktor von 0,89% beaufschlagt.

¹ zzgl. Abgaben und gesetzlicher Zuschläge

Preisblatt 4 – „Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität“

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Hochspannung (HS) ²	21,92 €/kW	26,31 €/kW	30,69 €/kW
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (USp. HS/MS)	25,61 €/kW	30,73 €/kW	35,85 €/kW
Mittelspannung ² (MS)	32,01 €/kW	38,41 €/kW	44,81 €/kW
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	36,09 €/kW	43,31 €/kW	50,52 €/kW
Niederspannungsnetz (NS)	43,44 €/kW	52,12 €/kW	60,81 €/kW

² Üblicherweise befinden sich Entnahmestelle und Messung in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden die nicht erfassten Verluste mittels Korrekturaufschlag auf den Lastgang berücksichtigt. Für hochspannungsseitige Entnahme mit mittelspannungs-seitiger Messung beträgt der Korrekturfaktor 0,35%. Eine mittelspannungsseitige Entnahme mit niederspannungsseitiger Messung wird mit einem Korrekturfaktor von 0,89% beaufschlagt.

Preisblatt 5 – „Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung – Messeinrichtungen“

mit Leistungsmessung	Messung in Messstellenbetrieb enthalten	Messstellenbetrieb inkl. Messung	Abrechnung in Netzentgelten enthalten
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)		1.178,40 €/a	
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		Auf Anfrage	
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)		1.005,00 €/a	
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		218,00 €/a	
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)		553,20 €/a	
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		30,00 €/a	
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Telekommunikationseinrichtung		26,90 €/a	
Preisabschlag für monatliche Datenbereitstellung		60,00 €/a	

Wird vom Kunden kein Telefonanschluss bereitgestellt, beantragt die Mainzer Netze GmbH einen Telefonanschluss oder setzt ein GSM-Modem ein. Hierfür wird ein Aufpreis in Höhe von zur Zeit 13,50 €/Monat in Rechnung gestellt.

ohne Leistungsmessung	Entgelte für jährliche Messung im Messstellenbetrieb enthalten			
	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
Eintarifzähler				
Zweitarifzähler				
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)				
2-Tarif-2-Richtungszähler				

ohne Leistungsmessung	Entgelte für jährliche Abrechnung in Netzentgelten enthalten			
	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
Eintarifzähler				
Zweitarifzähler				
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)				
2-Tarif-2-Richtungszähler				
Pauschalanlagen				

ohne Leistungsmessung	Entgelte für Messstellenbetrieb
	inkl. jährlicher Messung ⁵
Eintarifzähler	11,90 €/a
Zweitarifzähler	14,40 €/a
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	44,50 €/a
2-Tarif-2-Richtungszähler	18,30 €/a
Wandler	30,00 €/a
Steuereinrichtung (Tarifsteuerung, Last- und Einspeisemanagement) ⁴	20,00 €/a
Telekommunikationskomponente Funk-Modem z.B. (GSM)	80,00 €/a
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	25,00 €/a

⁴ Für den Einbau entstehen weitere Kosten gemäß Preisblatt „Netzanschluss und Montage“

⁵ Preise für monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Messung auf Anfrage

Preisblatt 6 – „Entgelte für Blindstrom“

Entnahme für Blindstrom	Blindstrom	
	cos φ < 0,9 induktiv ct/kvarh	cos φ > 0,9 Kapazitiv ct/kvarh
mit Leistungsmessung	0,92 ct/kvarh	0,92 ct/kvarh

Preisblatt 7 – „Grund- und Ersatzversorgung“⁶

Die Grund- und Ersatzversorgung von Kunden erfolgt durch die örtlichen Grundversorger ENTEGA Energie GmbH, eprimo GmbH, Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach oder EWR Aktiengesellschaft. Es gilt hierbei bei der jeweils gültige „Tarif für die Grund- und Ersatzversorgung“ der ENTEGA Energie GmbH oder der eprimo GmbH, EWR Aktiengesellschaft oder der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach. Die vier Grund- und Ersatzversorger finden Sie unter <http://www.mainzer-netze.de/stromnetze/netzzugang/grund-ersatzversorgung>.

⁶ Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden, d.h. Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Ersatzversorgung liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Stromversorgungsnetz der Allgemeinen Versorgung in Niederspannung Strom beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

Preisblatt 8 – „Konzessionsabgaben“

Mit den Gemeinden im Netzgebiet der Mainzer Netze GmbH sind die zulässigen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

Preisblatt 9 – „Sperrung im Auftrag des Lieferanten“

Sperrung im Auftrag des Lieferanten (ohne Leistungsmessung)	135,09 €
Erfolgloser Sperrversuch (z.B. kein Zutritt gewährt, Kunde nicht angetroffen usw.)	64,58 €
Sperrung im Auftrag des Lieferanten (techn. Sperrung eines Profilkunden)	Nach Aufwand
Sperrung im Auftrag des Lieferanten (mit Leistungsmessung)	Nach Aufwand

Preisblatt 10 – „Dienstleistungen“

Unterjährige Ablesung durch die Mainzer Netze GmbH	30,00 €
----------------------------------------------------	---------

Preisblatt 11 – „Mehr- und Mindermengen“

Die Vergütung und das Entgelt für den Mengenausgleich von synthetischen Lastprofilen erfolgen je Kunde für die im Abrechnungszeitraum ermittelten Mengen. Als Preis für die Abrechnung der Mehr- oder Mindermengen wird ein Marktpreis verwendet. Er wird aus den Jahresdurchschnittswerten der an der EEX-Strombörse registrierten und dokumentierten Phelix-Base-load-Preise und Phelix-Peakload-Preise für das jeweilige Abrechnungsjahr ermittelt. Es werden die vom BDEW veröffentlichten Preise für Mehr- und Mindermengen übernommen. Den Abrechnungspreis finden Sie unter http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Preisblatt 12 – „KWKG-Umlage“

Die Mehrkosten, die sich aus den §§ 26, 27 – 28 und 30 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, KWKG) ergeben, werden den Netzentgelten hinzugerechnet.

Hinweis: Bitte die jeweiligen Mitteilungs- und Testierungspflichten gemäß KWKG beachten!

Indikative KWKG-Umlage für nichtprivilegierte Letztverbraucher gemäß Prognose 2017		0,438ct/kWh ⁷
Begrenzte KWKG-Umlage bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach Maßgabe des § 27a KWKG	bis 1.000.000 kWh/a	0,438 ct/kWh ⁷
	oberhalb 1.000.000 kWh/a ⁸	15% der vollen KWKG-Umlage
Begrenzte KWKG-Umlage bei Stromspeichern nach Maßgabe des § 27b KWKG		Begrenzung gemäß § 61k EEG
Begrenzte KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 3 Nr. 40 EEG nach Maßgabe des § 27c KWKG	bis 1.000.000 kWh/a	0,438 ct/kWh ⁷
	oberhalb 1.000.000 kWh/a ⁸	0,040 ct/kWh
	oberhalb 1.000.000 kWh/a ⁸ , wenn die Stromkosten im vergangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes i. S. d. § 277 HGB überstiegen haben	0,030 ct/kWh
Begrenzte KWKG-Umlage für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 gemäß § 26 Absatz 2 KWKG in der Fassung vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert durch G. v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), berechtigt gewesen wären, für den Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle die dort geregelte Begünstigung in Anspruch zu nehmen („Letztverbrauchergruppe B“ und „Letztverbrauchergruppe C“), nach Maßgabe des § 36 Abs. 3 KWKG	bis 1.000.000 kWh/a	0,438 ct/kWh ⁷
	oberhalb 1.000.000 kWh/a ⁸	0,080 ct/kWh
	oberhalb 1.000.000 kWh/a ⁸ , wenn die Stromkosten im vergangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes i. S. d. § 277 HGB überstiegen haben	0,060 ct/kWh

⁷ Das KWKG befindet sich derzeit in Novellierung und soll mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft treten. Der hier angegebene Wert entspricht der auf Basis des aktuellen Gesetzesentwurfs von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten indikativen KWKG-Umlage. Sofern die Novellierung des KWKG nicht zum 01.01.2017 erfolgt, gilt statt dessen der von den Übertragungsnetzbetreibern ersatzweise auf Basis des KWKG vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, veröffentlichte Umlagewert für den **Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh in Höhe von 0,463 Cent pro kWh.**

⁸ Nur für selbstverbrauchte Strombezüge

Preisblatt 13 – „Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV“

(§ 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des KWKG vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist)

Umlage bei einer Jahresarbeit < 1.000.000 kWh/a	bis 1.000.000 kWh/a	0,388 ct/kWh
Umlage bei einer Jahresarbeit > 1.000.000 kWh/a	bis 1.000.000 kWh/a oberhalb 1.000.000 kWh/a ⁹	0,388 ct/kWh 0,050 ct/kWh
Umlage bei einer Jahresarbeit > 1.000.000 kWh/a	bis 1.000.000 kWh/a oberhalb 1.000.000 kWh/a ⁹	0,388 ct/kWh 0,025 ct/kWh
Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie für Schienenbahnen i. S. d. § 3 Nr. 25 EEG, deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes i. S. d. § 277 HGB überstiegen haben (Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers).		

⁹ Nur für selbstverbrauchte Strombezüge

Preisblatt 14 – „Offshore-Haftungsumlage“

(§ 17f EnWG i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des KWKG in der jeweils geltenden Fassung)

Umlage bei einer Jahresarbeit < 1.000.000 kWh/a	bis 1.000.000 kWh/a	-0,028 ct/kWh
Umlage bei einer Jahresarbeit > 1.000.000 kWh/a	bis 1.000.000 kWh/a oberhalb 1.000.000 kWh/a ¹⁰	-0,028 ct/kWh 0,038 ct/kWh
Umlage bei einer Jahresarbeit > 1.000.000 kWh/a	bis 1.000.000 kWh/a oberhalb 1.000.000 kWh/a ¹⁰	-0,028 ct/kWh 0,025 ct/kWh
Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie für Schienenbahnen i. S. d. § 3 Nr. 40 EEG, deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers).		

¹⁰ Nur für selbstverbrauchte Strombezüge

Preisblatt 15 „AbLaV-Umlage“

(§ 18 Abs. 1 AbLaV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des KWKG in der jeweils geltenden Fassung)

Aufschlag auf jedes kWh/a		0,006 ct/kWh
---------------------------	--	--------------